Das
Wesen der Forderungsabtretung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Großh. Landesuniversität Rostock

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

vorgelegt von

Albrecht Prahst

Referendar

Parchim.

Rostock.
Carl Hinstorffs Buchdruckerei.
1901.

Ref.: Herr Prof. Dr. jur. Matthiaß.

Seinem lieben Onkel

Herrn Oberlandbaumeister A. Prahst

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0155

Einleitung.

Das bürgerliche Gesetzbuch regelt im vierten Abschnitt des zweiten Buches die „Übertragung der Forderung." Unter diesem Begriff faßt das Gesetz die verschiedenen Arten und rechtlichen Wege zusammen, wie eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger auf einen anderen übergehen kann. Das Gesetz bezeichnet als Abtretung, deren Wesen Gegenstand dieser Abhandlung bildet, die Übertragung der Forderung durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem andern, den wir als Erwerber bezeichnen wollen.

Schon im gemeinen Recht war eine sehr umstrittene Frage des Civilrechts diejenige, ob es eine Singularsuccession in Forderungen gebe, ob der Cedent von dem Cessionar durch die Cession oder doch mit der dieser folgenden Denunciation das Forderungsrecht erwirbt, oder ob der Cessionar hierdurch nur die Vollmacht, die Forderung des Cedenten in eigenem Namen geltend zu machen, erlangt, während der Cedent Gläubiger bleibt. Auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist diese Frage wieder angeregt worden. A. Affolter[1]

[1]) Archiv für bürgerliches Recht XIII Nr. 6. Über Cession von Forderungen von Dr. A. Affolter in Solothurn.

hat die Ansicht vertreten, daß auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Abtretung keineswegs das Forderungsrecht des ursprünglichen Gläubigers (Cedenten) auf den Erwerber (Cessionar) übergehe, sondern behauptet, daß der Erwerber nicht Gläubiger, sondern vielmehr nur bevollmächtigt werde, die Forderung des ursprünglichen Gläubigers in eigenem Namen zu eigenem Nutzen geltend zu machen. Die vorstehende Abhandlung soll diese Frage einer eingehenden Untersuchung unterziehen.

I.

Das Wesen der Forderungsabtretung im allgemeinen.

Geschichtliche Entwickelung.

Es wird von Affolter[1] zwar zugegeben, daß der von der historischen[2] Schule gemachte Haupteinwand, daß die Unzulässigkeit der Singularsuccession in Forderungen aus der juristischen Natur der Forderung folge, nicht mehr stichhaltig ist. Da es jedoch möglich wäre, daß dieser Einwand später von anderer Seite gemacht würde, soll diese Frage zunächst einer Betrachtung unterzogen werden.

Das römische Recht sah das Wesensmoment der Forderung in der persönlichen Beziehung des Gläubigers zu dem Schuldner und verneinte infolgedessen zuerst überhaupt die Möglichkeit eine Forderung zu cedieren. Der römische Grundsatz, „personam non egreditur obligatio" hat einmal seinen Grund darin, daß durch den Eintritt eines neuen Gläubigers in das Schuldverhältnis

[1]) Archiv für Bürgerl. Recht XIII S. 297.

[2]) Puchta, Institutionen III § 267, Vangerow Pandekten III § 514 Anm. 1, Mühlenbruch, die Lehre von der Cession der Forderungsrechte S. 20.

der Inhalt der Leistung geändert würde. Einen solchen Eingriff in seine rechtlichen Interessen brauchte sich der Schuldner nicht gefallen zu lassen. Sodann fehlte jede Übertragungsform, durch welche dem Dritten ein solcher Eintritt ermöglicht werden konnte.[1] Es blieb nur der Ausweg, daß man an Stelle der alten Obligation eine neue desselben Inhalts durch novatorische Delegation begründete; aber die entstandene Obligation war eben eine neue und nicht mehr die alte.

Nach Einführung des Formularprocesses griff man zu dem Institut der processualen Stellvertretung[2] und machte den, welchem man den wirtschaftlichen Wert der Forderung zuwenden wollte, zum Prokurator und ermächtigte ihn, den erzielten Erlös für sich zu verwenden (procurator in rem suam).[3] Kam es dann zum Prozeß, so hatte der Prokurator volle Sicherheit, denn die Litis contestatio verschaffte ihm das dominium litis[4] und bewirkte, daß der iudex den Schuldner verurteilte, an den Prokurator zu leisten. Vor Beginn des Prozesses jedoch hatte der Bevollmächtigte keine Sicherheit, denn der ursprüngliche Gläubiger blieb Gläubiger und konnte so das Recht des Prokurators jeder Zeit vernichten. Sollte aber die Übertragung einen sofortigen Wert für den Verkehr gewinnen, so mußte man den Erwerber schon vorher sichern. Diese Aufgabe wurde in zweifacher Weise gelöst. Das römische Recht gewährte dem Erwerber einmal das Recht einer Mitteilung der erfolgten

---

[1]) Gaji, Inst. II, 38.
[2]) Gaji Inst. II, 39.
[3]) Winscheid, Actio des römischen Civilrechts S 122.
[4]) Dernburg, Pandekten II, § 47.

Abtretung der Forderung — Denunciation — an den Schuldner. Hierdurch wurde bewirkt, daß der Schuldner von jetzt an nicht mehr an den Cedenten zahlen durfte. That dies der Schuldner trotz erfolgter Denunciation, so beging er einen Verstoß gegen die bona fides, und er wurde deshalb nicht durch die Zahlung an den Cedenten befreiet, sondern mußte zum zweitenmale an den Cessionar leisten. Schließlich gab man dem Prokurator eine eigene[1] Klage (utilis actio) und gewährte diese auch dem, welchem die Forderung abgetreten (cediert) war, ohne daß ein Mandatsverhältnis vorlag.

Wenn auch im entwickelten römischen Recht die Forderung als Verkehrsmittel von Hand zu Hand ging, und deshalb wohl im praktischen Leben der Cessionar als Gläubiger betrachtet wurde, so hat die römische Jurisprudenz jedoch an ihrem alten Grundsatz festgehalten, daß das Wesen der Forderung die persönliche Beziehung des Gläubigers zu dem Schuldner sei, und infolgedessen die Singularsuccession in Forderungen nicht anerkannt. Die römische Cession kann uns juristisch und formal nur als ein processuales Institut erscheinen.[2]

Die germanische Rechtsauffassung entspricht der des römischen Rechts. Die persönliche Beziehung des Schuldners zum Gläubiger ist auch hier das Wesen des obligatorischen Rechts und scheidet hierdurch das obligatorische vom dinglichen Recht. Dieser Auffassung der Forderung wird

---

[1]) L. 55 D III, 3.

[2]) Anders Winscheid, die Actio u a. S 164, siehe auch die voraufgehenden Seiten; s. auch v. Blume, die Novation, Delegation und Schuldübertragung, der für die passive Seite der Obligation den gleichen Standpunkt einnimmt u. a. S. 80.

mehrfach widersprochen.[1] Delbrück giebt[2] der anderen Auffassung Ausdruck, indem er S. 4 sagt:

Das römische Recht stellt Sachen und Obligationen einander gegenüber und sieht in diesem Gegensatze eine Grundeinteilung des Rechts; das deutsche Recht dagegen läßt diesen Unterschied auf sich beruhen und teilt alles Gut, bestehe es nun in Sachen oder Forderungen: in fahrende Habe und liegendes Eigen. Forderungen gehören je nach den Umständen zu dem einen oder anderen Teile des Vermögen.

Diese Ansicht, die Delbrück S. 4, 5 und 6 seiner Abhandlung begründet, ist widerlegt worden durch die Ausführungen von Heußler. Er hat nachgewiesen, daß auch im alten deutschen Recht der Gegensatz zwischen dinglichen und obligatorischen Recht existierte.[3] Wenn nun im fünfzehnten Jahrhundert die Forderungsabtretung vom deutschen Recht als eine Singularsuccession angesehen wurde, so hat dies demnach nicht seinen Grund darin, daß das deutsche Recht gewissermaßen die Forderung versachenrechtlichte, sondern daß im deutschen Recht der wirtschaftliche Gesichtspunkt immer mehr der juristischen Konstruktion gegenüber in den Vordergrund trat. Eine Folge davon war nämlich, daß die Individualität der Personen des Schuldverhältnisses gleichgültig wurde, und der Gegenstand der geschuldeten Handlung, weil er doch die materielle Substanz des Rechtsverhältnisses bildet, durch dessen Beschaffenheit die Natur und die Wirksam-

---

[1]) S. Heußler, Institutionen des deutschen Privatrechts S. 377.

[2]) Delbrück, Übernahme fremder Schulden nach gemeinem und preußischem Recht, Einleitung.

[3]) Heußler, Institutionen S. 377—396.

keit des persönlichen Bandes bestimmt werden [1], in den Vordergrund trat. Demgemäß erkannte das deutsche Recht die Singularsuccession in Forderungen an.

Von den Vertretern der historischen Schule (Savigny, Mühlenbruch, Kuntze) ist für das gemeine Recht, wie erwähnt, wieder die begriffliche Unmöglichkeit der Singularsuccession in Forderungen im Anschluß an den römischen Forderungsbegriff betont worden. Mit Recht ist ihnen entgegengetreten [2] und darauf hingewiesen, worden daß die römisch rechtliche Auffassung, die die Individualität der Rechtssubjekte als für das Forderungsrecht wesentlich erscheinen läßt, sich als unvereinbar mit den heutigen Rechtsempfindungen darstellt. Auch das heutige Verkehrsleben kennt die an die juristische Konstruktion der Forderung angelehnte römische Rechtsauffassung der Abtretung nicht mehr; dies ist auch von der Gerichtspraxis [3] des modernen gemeinen Rechts, die einmütig die Singularsuccession in Forderungen anerkennt, hervorgehoben worden.

Die modernen Codifikationen [4] haben auch allgemein die Sondernachfolge anerkannt, indem sie den praktischen Bedürfnissen Rechnung trugen.

---

[1]) Gierke der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches S. 186 u. flgd.

[2]) Winscheid Pandekten II S. 234 fg. Baron Pandekten S. 453. Dernburg Pandekten II S. 134. Brinz Pandekten II S. 391 flg.

[3]) Seufferts Archiv VII, 127, 301; XXII, 246; XXIII 107; XXVII, 119; XXI 26; XXXII, 127; Entscheidungen des Reichsgerichts IV, 124; R.O.H. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts VI, 75; XXIII S. 134.

[4]) Preuß. Landrecht §§ 376, 377, 393; Oestreich. Gesetzgeb. §§ 1392, 1394, Sächs. Gesetzgeb. § 968.

Nach dem B.G.B. besteht das juristische Wesen der Forderung in der persönlichen Beziehung des Gläubigers zum Schuldner; wie ja auch die Motive hervorheben, daß durch das Schuldverhältnis nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den in demselben stehenden Parteien begründet werden.[1] Jedoch ist das B.G.B. dahin der modernen Rechtsentwickelung gefolgt, daß die Individualität der Rechtssubjekte für den Inhalt des Schuldverhältnisses nach ihm nicht wesentlich erscheint. Ein solches Festhalten an der Individualität der Rechtssubjekte für die Forderung würde für unser heutiges Verkehrsleben ein Rückschritt sein; infolgedessen scheint es auch andrerseits im Interesse des Verkehrs geboten, dasjenige, was dem Schuldverhältnis seinen wirklichen Wert giebt, in den Vordergrund treten zu lassen. Mit Recht sagt Endemann,[2] die rechtliche Bindung an die Person des Versprechensempfängers und des Versprechenden trat in den Hintergrund und die Leistung erschien als die Hauptsache.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist ein doppeltes. Einmal ist es hiernach klar, daß der modernen Entwickelung der Forderung entsprechend die Individualität nicht mehr für den Inhalt des Schuldverhältnisses wesentlich erscheint, und deshalb die Sondernachfolge nicht im inneren Widerspruch steht mit dem Wesen der Forderung. Zweitens haben wir gesehen, daß das moderne gemeine Recht, die zur Zeit des Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Codifikationen, sowie die zu dieser Zeit herrschende Gerichtspraxis in Forderungen anerkannt haben.

---

[1]) Motive II S. 2

[2]) Endemann, das Bürgerliche Recht I S. 668.

Erläuterung des Successionsbegriffes.

Nach der früheren[1] allgemein geltenden Auffassung verstand man unter Succession in ein Recht das Eintreten eines andern in ein fremdes Recht, und man sah das Wesen der Succession in der Identität des Rechtes des Autors wie Successors. Besonders Savigny[2] hat, folgend der herrschenden Ansicht, ausgeführt, daß Voraussetzung der Succession die fortdauernde Identität des Rechtsverhältnisses sei. Diese Identität wird nach ihm hergestellt durch folgende Momente: Gleichartigkeit des Rechts, Identität des Gegenstandes desselben, Unmittelbarkeit des zeitlichen Anschlusses und innere Ableitung des Rechtes des Nachfolgers. Die Annahme, daß die Voraussetzung der Succession die Identität des Rechtsverhältnisses sei, wird von Kuntze[3] angefochten. Zur Begründung seiner Ansicht geht er davon aus, daß die Rechte sich durch ihr Rechtssubjekt charakterisieren, daß Obligationen nur durch ihre Subjekte und in diesen bestehen. Diese enge Verkettung der Individuen mit dem Recht ergebe, daß die Rechtssubjekte als die wesentliche Voraussetzung des Rechtsverhältnisses jedenfalls in abstracto erscheinen. Da das, was in abstracto gelte, auch in concreto Anwendung finden müsse, so sei für ein bestimmtes Rechtsverhältnis ein bestimmtes Rechtsobjekt wesentlich. Wegen dieser Eigenschaft der Rechtssubjekte, sei es logisch undenkbar, daß zwei Rechtsverhältnisse mit verschiedenen Rechtssubjekten identisch sein

[1]) vgl. die bei Kuntze, die Obligation und die Singularsuccession des römischen und heutigen Rechts, Seite 54 und 55 angeführten.

[2]) Savigny System des heutigen römischen Rechts, Band III S. 3—21.

[3]) Kuntze, die Obligation ꝛc. S. 53—63.

können. Mit dieser Ablehnung der Identität der Rechte zweier verschiedener Rechtssubjekte will Kuntze[1] jedoch nicht leugnen, daß der zum Inhalt eines konkreten Rechtsverhältnisses verwendete Rechtsstoff für ein zweites, wie drittes in successiver Verkettung der Erwerbsgründe verwendet und so gleichsam aus dem ersten Recht in ein folgendes herübergenommen werden kann. Demgemäß ist Singularsuccession nach Kuntze Begründung eines neuen aus dem bestehenden abgeleiteten, aus diesem hergewachsenen Rechts. Demgegenüber kann eingewendet werden, daß die Succession eine derivative Erwerbsart sei, bei der Auffassung von Kuntze aber ein Kriterium zwischen originärer wie derivativer Erwerbsart fehle. Diesem nicht unberechtigten Einwand begegnet Kuntze[2] wie folgt. Eine originäre Erwerbsart sei ein material-produktives Ereignis, während die Singularsuccession nur formal als ein produktives Ereignis erscheine. Das Recht des Successors entnehme seinen Lebensstoff aus dem Rechte des Autors und es bleibe ein von diesem abhängiges Recht, das mit dem Wurzelrecht juristisch verbunden sei. Gemäß diesen Ausführungen stellt Kuntze[3] folgende Kriterien für die Singularsuccession auf: 1. Abhängigkeit des neuen Rechts vom Mutterrecht nach seinem Bestande, Umfange und nach seiner Qualität. 2. Unmittelbarkeit des Zeitanschlusses. In dem Augenblick, wo das Mutterrecht zu existieren aufhört, in demselben Augenblick tritt das neue Tochterrecht in Wirklichkeit. Es geschieht dies durch einen rechtlichen Vorgang, der untrennbar ist. 3. Einheitlichkeit des Rechtsobjektes.

[1]) Kuntze eodem S. 60 unten.
[2]) Kuntze eodem S. 61.
[3]) Kuntze eodem S. 62.

Diese Ausführungen Kuntze's hat Winscheid in der „Actio" S. 157 und folgende einer genaueren Betrachtung unterzogen. Er stellt zunächst klar, daß die von der gemeinen Meinung behauptete Identität nicht in dem von Kuntze verstandenen Sinne aufgefaßt ist, als ob das Recht des Autors dasselbe sei, wie dasjenige des Successors. Die Identität[1] sei vielmehr, wie Savigny[2] ausgeführt habe, darauf gestützt, daß in dem Rechte des Autors und des Successors dieselbe rechtliche Substanz vorhanden sei. Richtig führt Winscheid[3] aus, die Berechtigung des Successors beruht nicht auf einer neuen Erzeugung von Recht, sie ist aus dem vorhandenen Berechtigtsein gebildet. Winscheid sagt weiter, die Frage ist nur die, ob der richtige Ausdruck für dasselbe ist, daß man sagt, das Recht des Autors gehe auf den Successor über. Zur weiteren Begründung prüft Winscheid die Ausdrucksweise der Quellen, die seine Ansicht rechtfertigen. Das Resultat dieser Untersuchung ist die Bestätigung der Ansicht von Savigny seitens Winscheid.

In neuester Zeit hat v. Blume[4] eine Auffassung der Singularsuccession hervortreten lassen, die meiner Ansicht deren inneres Wesen vorzüglich wiedergiebt. Succession ist nach ihm Wechsel des Rechtssubjektes ohne Veränderung der Individualität des Rechts. Die Individualität des Rechts in subjektivem Sinne bestimmt sich allein nach seinem Thatbestande, welcher zu beurteilen ist nach dem Begründungsakte. Demgemäß bleibt trotz

---

[1]) Winscheid, Die Actio S. 157.

[2]) Savigny, System III S. 10, 11.

[3]) Winscheid, Actio S. 158, 159.

[4]) v. Blume, Die Novation, Delegation und Schuldübertragung S. 78 fgd.

Wechsels eines Subjektes die Individualität des Rechtes erhalten, und der Akt des Eintritts eines neuen Subjektes bleibt nur maßgebend für die Frage: wer steht im Recht? Demgemäß bedeutet die Succession eine Rückziehung; denn die den Thatbestand des Rechtes bildenden Thatsachen gelten als wirkend für den Successor.

Gemäß diesen Ausführungen bedeutet Singularsuccession Eintritt eines neuen Subjekts in das Rechtsverhältnis mit gleichzeitiger Ausscheidung des früheren Subjekts unter Erhaltung der Individualität des Rechts. Diese Individualität des Rechts, oder, wie man meiner Ansicht nach ruhig sagen kann, die Identität des Rechtsverhältnisses bildet die Voraussetzung der Succession.

II.

Das Wesen der Forderungsabtretung im besonderen.

1. Die Forderungsabtretung.

Wie Affolter[1] selbst zugiebt, zieht sich der Gedanke, daß durch die Abtretung eine Sondernachfolge in das Forderungsrecht eintrete, wie ein roter Faden durch alle Bestimmungen des B.G.B. über die Cession. Der § 398₂ B.G.B., welcher lautet:

Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers:

lasse das vom Gesetzgeber auf den Schild erhobene Prinzip, daß durch die Abtretung und schon mit dieser

[1]) Archiv für Bürgerl. Recht XIII S. 299.

ein Übergang des Gläubigerrechts von dem bisherigen Gläubiger auf den Erwerber stattfindet, aufs klarste hervortreten. Nach dem erwähnten Paragraphen ist die Abtretung zunächst ein formloser Vertrag. Dem Verkehrsinteresse folgend, im Einklang mit modernen Gesetzgebungen wurde die Formlosigkeit des Abtretungsvertrages anerkannt. Die Abtretung ist gemäß § 398$_2$ B.G.B. auch ein abstrakter Vertrag, d. h. die Wirkung der Abtretung ist unabhängig von der Causa, die dieser Abtretung zu Grunde liegt. Der erste Entwurf hatte in dem dem § 398 B.GB. entsprechenden § 294 diesen abstrakten Charakter des Abtretungsvertrages noch dadurch deutlich markiert, indem § 294 im Absatz 2 auf den § 290$_2$ ausdrücklich hinwies. § 290$_2$ des I. Entwurfes lautet:

Zur Wirksamkeit des Vertrages ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Vertrages wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vertragsschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben, oder daß der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war: Diese Verweisung ist mit der Umgestaltung des § 294 des ersten Entwurfs bei dem klaren Wortlaut des § 398$_2$ B.G.B. überflüssig geworden und deshalb gestrichen. Für den Charakter des Abtretungsvertrages folgt aus § 398$_2$ B.G.B. weiter, daß schon mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages und allein mit diesem das Forderungsrecht von dem bisherigen Gläubiger auf den neuen Gläubiger übergeht und zwar mit Wirkung für alle Beteiligten: den bisherigen Gläubiger, den neuen Gläubiger, den Schuldner und für Dritte.[1] Der Vertrag trägt schon den Vollzug

[1]) Matthiaß, Bürgerliches Recht I § 100.

der Leistung in sich;[1] er ist ein Leistungsvertrag, der in voller Analogie steht mit der Eigentumsübertragung, er ist ein Veräußerungsgeschäft mit dinglicher Wirkung.[2] Gemäß dieser Auffassung hat der Gesetzgeber gebrochen mit dem gemeinrechtlichen Institut der Denunciation; diese hat ihren Charakter als Aneignungsmittel[3] verloren und ist für den Übergang des Forderungsrechtes bedeutungslos geworden. Dieser von den Motiven[4] oft erwähnte Charakter der Abtretung ist nicht ohne Kampf Princip des Gesetzes geworden. In der Kommissionsberatung waren Anträge dahin gestellt, die Wirkung der Abtretung gänzlich oder doch im Verhältnis zu dem Schuldner von der Denunciation abhängig zu machen. Diese Anträge wurden jedoch von der Mehrheit verworfen, und das Prinzip des ersten Entwurfs wurde, abgesehen von einigen nur redaktionellen Änderungen im Gesetzbuch aufgenommen. Die Ablehnung wurde begründet[5] damit, daß ersterer Antrag eine Änderung des durch die modernen Codifikationen herbeigeführten Rechtszustandes bedeuten würde,[6] für welche ein Grund nicht vorliege; der zweite Antrag sei an sich zwar in Erwägung zu ziehen, vernotwendige sich aber nicht wegen der weiteren Ausdehnung des Schutzes des gutgläubigen Schuldners.

---

[1]) Endemann, Bürgerliches Recht I S. 669.

[2]) S. Örtmann im Archiv für Bürgerl. Recht IV S. 265; Gutachten aus dem Anwaltsstande S. 53—70, sowie alle Commentare zum B.G.B., s. z. B. Plank II S. 183.

[3]) Winscheid, Pandekten (bearbeitet von Kipp) II § 331.

[4]) Motive zum ersten Entwurf II S. 118, 122.

[5]) Protokolle I S. 371 und folgende.

[6]) Allgemeines preußisches Landrecht, sächsisches bürgerliches Gesetzbuch, österreichische Gesetzgebung s. S. 11 der Abhandlung Anmerkung 1.

Der hier vertretenen Auffassung der Abtretung als eines formlosen, abstrakten, obligatorischen Vertrages mit dinglicher Wirkung widerspricht Affolter. Wie schon erwähnt giebt Affolter zwar zu, daß diese Auffassung als die durch § 398 B.G.B. gebotene Auffassung des Gesetzgebers, der hierin dem Gedanken, daß durch die Abtretung eine Succession in das Forderungsrecht eintrete, einen scharfen Ausdruck hat geben wollen, erscheint; jedoch hält er diese Konstruktion der Abtretung nicht für vereinbar mit den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über die Forderungsabtretung. Bevor diese weiteren Bestimmungen geprüft werden, ob sie im Einklang mit dieser im § 398 B.G.B. aufgestellten Auffassung der Abtretung stehen, soll die Affolter'sche Auffassung einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Affolter[1] läßt eine Reihe von Rechtsvorgängen an unserem Auge vorüberziehen, durch welche der Cessionar den „wirtschaftlichen Effekt der Forderung", nicht aber das Forderungsrecht selbst erhält. Zunächst hebt Affolter hervor, daß der Cessionsvertrag noch nicht Entäußerung der Forderung sei. Es ist nun durchaus unklar, was Affolter unter diesem Cessionsvertrage versteht. Meint er mit diesem das sogenannte Cessionsversprechen, d. h. die bloße Übernahme der Verpflichtung zur Abtretung, so ist allerdings zuzugeben, daß ein solcher Vertrag nur obligatorische Wirkung haben kann; es mag dabei aber hervorgehoben werden, daß ein solcher die Abtretung vorbereitender Vertrag im Verkehr nur äußerst selten vorkommen wird.[2] Denn da die Beteiligten durch ihre Übereinstimmung unmittelbar den

[1]) Archiv für bürgerl. Recht XIII S. 300 und 301.
[2]) Dernburg, bürgerl. Recht Bd. II S. 303

Übergang vollziehen können, werden sie eine bloße Verpflichtung, welche noch ein Geschäft zu ihrer Verwirklichung verlangt, fast nie übernehmen. In vorkommenden Fällen wird man sich in dubio für das Vorliegen einer Abtretung und nicht für das Vorliegen einer bloßen Verpflichtung zur Abtretung entscheiden. Wenn man der Affolter'schen Ansicht weiter folgt, so scheint es so, als ob er auch dem übereinstimmenden Willen des Cedenten und des Cessionars, daß cediert werden soll, eine lediglich obligatorische Wirkung beilegen will. Affolter sagt nämlich S. 300,[1] die Übereinkunft, daß eine Forderung cediert werden soll, ist noch nicht Entäußerung der Forderung selbst. Die Entäußerung setzt vielmehr den speciellen Entäußerungswillen voraus und findet ihren regelmäßigen, sinnfälligen Ausdruck in der Ausstellung eines Cessionsaktes, Übergabe der Forderungsurkunde oder der Beweismittel. Wenn solche sinnfälligen Beweismittel nicht vorliegen, so vermutet Affolter, daß eine Cession nicht stattgefunden hat. Er sagt u. a. Seite 302: das Fehlen einer schriftlichen Erklärung dürfte ein schwerwiegendes Moment für die Vermutung bilden, daß eine ernstliche Cession überhaupt nicht stattgefunden habe, sondern vielleicht blos eine Cessionsverabredung, deren Ausführung mit Ermächtigung noch dahin stehe.

Noch mehr wird klar werden meine Behauptung, daß Affolter der Einigung von Gläubiger und Erwerber lediglich obligatorische Bedeutung ohne dingliche Wirkung beilegt, wenn wir dem zweiten, von Affolter schon konstruierten Rechtsverhältnis, „der Veräußerung" näher

---

[1]) Archiv für bürgerliches Recht XIII.

treten. Gemäß der Affolter'schen Auffassung enthält die Cession eine Veräußerung des Vermögenswertes der Forderung.[1] Diese Veräußerung ist Leistung aus dem Cessionsvertrag. Veräußert wird nach Affolter[2] der wirtschaftliche Effekt der Forderung; der frühere ursprüngliche Gläubiger entäußert sich der materiellen Vorteile der Forderung zu Gunsten des Cessionars. Das Unklare und Widerspruchsvolle dieser Erfindung Affolter's wird zunächst ohne weiteres klar, wenn man sich die juristische Bedeutung des Wortes „Veräußerung" vor Augen hält. Veräußerung ist Übertragung eines Rechts durch eine Willenshandlung des Berechtigten auf einen anderen.[3] Durch die Veräußerung wird juristisch das Forderungsrecht also von Seiten des Gläubigers auf den Erwerber übertragen! Dies bestreitet Affolter; er behauptet, es würden nur die wirtschaftlichen Vorteile übertragen. Wie sich dies Affolter juristisch denkt, ist mir bei der technischen Bedeutung des Wortes „Veräußerung" unverständlich. Ganz abgesehen von der konstruktiven Unmöglichkeit „der Veräußerung materieller Vorteile" trifft Affolter auch gar nicht die wirtschaftliche Wirkung; denn der Erwerber erhält durch die Veräußerung allein überhaupt noch gar nichts.[4] Aber selbst wenn auch die Bevollmächtigung des Erwerbers mit der Veräußerung verbunden wäre, würde dann schon der Erwerber wirtschaftlich den Effekt der Forderung erhalten? Nein, den materiellen Vorteil aus der Forderung erhält der

---

1) Archiv für bürgerl. Recht XIII S. 300.
2) eodem S. 297 u. S. 300.
3) Dernburg, Pandekten I, § 83.
4) S. 22 der Abhandlung.

Erwerber doch erst durch die Leistung des Schuldners; denn unter „wirtschaftlichen Effekt der Forderung“ wie „materiellen Vorteilen derselben“ kann man doch nur das finanzielle wirtschaftliche Ergebnis aus dem Forderungsrechte verstehen!

Zu der Veräußerung muß noch die Bevollmächtigung des Erwerbers von Seiten des Cessionars hinzutreten, damit der Erwerber das Forderungsrecht geltend machen kann. S. 301[1] sagt Affolter, um die Vermögensvorteile erhältlich zu machen, muß der Gläubiger (Cedent) den Erwerber (Cessionar) zur Geltendmachung der Forderung ermächtigen. Hier ist der Widerspruch klar hervortretend. Durch die Veräußerung soll der Erwerber die Vermögensvorteile erhalten haben, und, um sie erhältlich zu machen, muß der Gläubiger noch dazu den Erwerber bevollmächtigen? Durch die Veräußerung erhält der Erwerber nichts, so behaupte ich. Diese Behauptung wird schließlich bewiesen, wenn man die „Veräußerung“ vollkommen wegfallen läßt. Der Gläubiger bevollmächtigt den Erwerber, die Forderung zu eigenem Nutzen geltend zu machen. Wird nicht allein hierdurch dasselbe erreicht, was Affolter vermittelst der Veräußerung erreichen will? Die Vollmacht wäre dann ein abstraktes Rechtsgeschäft und durch sie der Erwerber genügend legitimiert, die Forderung des Gläubigers geltend zu machen in eigenem Namen und zu eigenem Nutzen. Und der Kern der Affolterschen Auffassung ist auch, wenn wir die Veräußerung als zweckloses Scheinwesen elidieren, die Behauptung, daß durch eine Über-

[1]) Archiv für bürgerl. Recht XIII.

einstimmung des Gläubigers und des Erwerbers kein Übergang des Forderungsrechtes stattfindet. Der § 398 B.G.B. hat wenn auch äußerlich, so doch nicht innerlich dingliche Wirkung. Um die Forderung des ursprünglichen Gläubigers geltend machen zu können, muß der Erwerber bevollmächtigt werden. Durch diese Vollmacht erlangt er die Berechtigung, die Forderung des Gläubigers zu eigenem Nutzen, in eigenem Namen geltend zu machen.

S. 297 seiner Abhandlung (im Archiv für bürgerl. Recht XIII) giebt Affolter zu, daß der Haupteinwand, welcher gegen das Successionsdogma erhoben wird, der Einwand, daß die Forderung ihrem Begriffe nach nicht übertragbar sei, völlig unstichhaltig sei. Da nun die Bestimmungen über die Abtretung dispositiven Rechts sind, so könnten die Parteien doch jeder Zeit vereinbaren, daß das Forderungsrecht durch ihren Vertrag übergehen soll! Wie würde sich Affolter zu diesen Verträgen stellen, wie sie konstruieren? Wenn sich nun beweisen läßt, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklang stehen mit der Auffassung der Abtretung gemäß § 398 B.G.B., würde es dann nicht gerechtfertigt sein, diese dem altrömischen Rechtsleben entsprossene, dem heutigen Rechtsbewußtsein gänzlich fremde Anschauung, daß der Forderungserwerber durch die Abtretung nicht Gläubiger, sondern nur berechtigt würde, die Forderung des Gläubigers in eigenem Namen zu eigenem Nutzen geltend zu machen, endgültig vom Schauplatz des modernen Rechts zu bannen und in die Rechtsgeschichte zu verweisen?

2. Stellung
der §§ 410, 402, 403 zu den Auffassungen zu 1.

Der hier vertretenen Auffassung der Abtretung wendet Affolter ein, es könne darum von einem wirklichen Übergang des Rechtes nicht gesprochen werden, weil allein durch die Abtretung der Erwerber das Forderungsrecht überhaupt nicht geltend machen könne. § 410 B.G.B. erfordere mindestens schriftliche Benachrichtigung des Schuldners seitens des bisherigen Gläubigers; verlange im allgemeinen Vorlegung einer Urkunde, wodurch zu ersehen sei, ob die Veräußerung des Forderungsrechtes schon stattgefunden habe. Durch § 410 B.G.B. sei also ausdrücklich verlangt, daß der, dem der wirtschaftliche Wert der Forderung zugewendet werden sollte, bevollmächtigt sein müsse, um die Forderung des Gläubigers in eigenem Namen geltend zu machen. Die Vollmacht hierzu könne gemäß § 410 B.G.B. in verschiedener Weise erteilt werden, einmal durch Erklärung dem Bevollmächtigten gegenüber, sodann durch Erklärung an den Dritten (Schuldner), mit dem der Bevollmächtigte rechtlich in Verbindung treten soll. Alle diese Ausführungen basieren darauf, daß mit der Forderungsabtretung der Erwerber das Gläubigerrecht nicht erlange, da er nicht imstande sei, dieses Recht geltend zu machen. Wird diese Behauptung widerlegt, so entfallen alle hieraus gezogenen Folgerungen. Nach § 410 B.G.B. ist dem neuen Gläubiger gegenüber der Schuldner nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zur Leistung verpflichtet. Eine Kündigung oder

eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt, und der Schuldner sie aus diesem Grunde zurückweist. Damit ist aber das Gläubigerrecht des Erwerbers doch noch nicht in Frage gestellt, und die Berechtigung des Erwerbers, die Forderung geltend zu machen, etwa abhängig gemacht von einer Ermächtigung. Mit dem Abschluß des Vertrages (Abtretung) tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen. Mit diesem Momente ist die Forderung aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers ausgeschieden. Würde er in Konkurs geraten, so würde die Forderung nicht zur Masse gehören, trotzdem vielleicht sich noch Urkunden über die Forderung (z. B. Beweismittel) in dem Vermögen des bisherigen Gläubigers befinden. Mit dem Abschluß des Vertrages gehört die Forderung dem Vermögen des Erwerbers an und infolgedessen bei eintretendem Konkurs des Erwerbers zu dessen Konkursmasse. Von dem Abschlusse des Vertrages an unterliegt die Forderung der vorgenommenen Pfändung von Gläubigern des Erwerbers. Der Erwerber ist vom Abschluß des Vertrages an berechtigt, über die Forderung zu verfügen. Er kann sie veräußern, verpfänden. Er kann mit dem Schuldner Stundungsverträge abschließen und alle auf die Forderung bezüglichen Rechtsgeschäfte vornehmen. Zahlt der Schuldner an den Erwerber, ohne daß Forderungsurkunden vorgelegt waren, oder ohne daß die Forderungsabtretung schriftlich dem Schuldner angezeigt war, so erlischt die Forderung; denn der Schuldner zahlte an den Gläubiger. Aus allem angeführten geht hervor, daß der Erwerber mit dem Abschlusse des Vertrages (der Abtretung) nicht

nur ein wirkungsloses Forderungsrecht erwirbt, sondern Gläubiger mit allen Rechten und Pflichten geworden ist. Lediglich einzelnen dem Gläubigerrecht entspringenden Berechtigungen gegenüber ist aus praktischen Gründen wie Erwägungen der Billigkeit dem Schuldner durch § 410 B.G.B. ein Schutz gegeben worden. Gerade weil durch § 398 B.G.B. schon mit Abschluß des Vertrages sich der Übergang des Forderungsrechtes auf den Erwerber vollzog, mußte dem Schuldner, der nichts vom eingetretenen Gläubigerwechsel ahnte, ein Mittel gegeben werden, um sich vor doppelter Eintreibung zu schützen, zumal da es als bedenklich erschien, den Schuldner auf den Prozeß zu verweisen, zu dem besondere Anstrengungen wie Kenntnis erforderlich sind.[1] Im ersten Entwurf[2] ging man im Interesse des Schuldners sogar soweit, die Leistungspflicht des Schuldners von der Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Urkunde abhängig zu machen.[3] Die Majorität[4] der Kommission erachtete es nicht für notwendig, die öffentliche Beglaubigung der Anzeige oder Abtretungsurkunde vorzuschreiben[5] und für bedenklich, in der Fürsorge für den Schuldner zu weit zu gehen, weil dadurch die Übertragung von Forderungen sehr erschwert worden wäre. Gemäß § 410 B.G.B. ist hiernach nicht das Gläubigerrecht des Erwerbers, sondern lediglich die Leistungspflicht des Schuldners abhängig gemacht von

---

[1]) Motive II S. 137.
[2]) § 308 Entwurf I.
[3]) Motive II S. 137.
[4]) Protokolle I S. 397.
[5]) Reatz zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. I, S. 183.

der Aushändigung einer Abtretungsurkunde.[1] Im Prozesse würde gemäß der Natur dieser den Gläubiger betreffenden Verpflichtung der neue Gläubiger keineswegs mit seiner Klage abgewiesen, wenn er die Urkunde nicht besäße, sondern lediglich eine Verurteilung des Schuldners Zug um Zug eintreten.

Infolge der dem Schuldner im § 410 B.G.B. gegebenen Berechtigung mußte dem neuen Gläubiger ein Mittel gewährleistet werden, wodurch er seiner im § 410 B.G.B. statuierten Verpflichtung nachkommen konnte. Diesen Erwägungen verdankt § 403 B.G.B. seine Entstehung, welcher vorschreibt:

Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

Der § 403 B.G.B. kann weiter für die Frage, ob durch die Abtretung ein Übergang des Forderungsrechtes stattfindet, da er eine auf Grund des Gläubigerrechts statuierte Berechtigung des neuen Gläubigers enthält, nicht in Betracht kommen. Ebenso hat die Bestimmung des § 402 B.G.B. für diese Frage wenig Bedeutung. Gemäß § 402 B.G.B. ist der bisherige Gläubiger verpflichtet, den neuen Gläubiger die zur Geltendmachung

[1]) S. Plank Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II S. 195 u. 196. Die Kommission lehnte es sich ab, zu entscheiden, ob es im § 410 B.G.B. um ein Zurückbehaltungsrecht des Schuldners wegen eines fälligen Anspruchs seinerseits auf Aushändigung einer Abtretungsurkunde handle, oder ob lediglich die Leistungspflicht von der Aushändigung einer solchen Urkunde abhängig sei. Letztere vom Verfasser vertretene Ansicht findet ihre Rechtfertigung in dem Text des § 410 B.G.B. sowie in der Ratio der Bestimmung als eines Sicherungsmittels des Schuldners.

der Forderung weitere Auskunft zu erteilen und ihm die [illegible] der Forderung betreffenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Diese Auslieferungspflicht der Urkunden ergiebt sich für den [illegible] Fall, daß [illegible] mit der Forderung auch als Pfand auf den Erwerber übergegangen ist, und [illegible] auch die Befugnis des bisherigen Gläubigers, weitere Urkunden des Erwerbers. Da der bisherige Gläubiger [illegible] Abtretung gemacht hat, kann ihm auch gar kein Interesse daran haben, noch Urkunden über die Forderungen zu besitzen, und außerdem müßte der neue Gläubiger gegen chikanöse Handlungen des bisherigen Gläubigers geschützt werden.

3. Charakter des § 409 B.G.B.

Die in dem § 409 enthaltene Bestimmung bezweckt den Schutz des Schuldners in dem Falle, wo eine Übertragung nicht vorgefunden hat, oder diese ungültig war; aber eine [illegible] hat die Abtretung erfolgt ist an den Schuldner [illegible], weiter ist Dritten mit dem angeblich neuen [illegible] Gläubiger. In diesem Falle muß der [illegible] diese Anzeige gegen sich gelten lassen. D. h. der Schuldner darf an den Dritten, der ihm als [illegible] Gläubiger bezeichnet ist, [illegible] also an ihn mit befreiender Wirkung zahlen und andere Rechtsgeschäfte über die Forderung mit ihm abschließen. Aus diesen Ausführungen soll hervor, daß § 409 B.G.B. mit der Frage des [illegible] nichts zu tun haben kann, weil es für die in [illegible] enthaltenen Bestimmungen voll

kommen gleichgültig ist, ob eine Änderung, ein Übergang der Forderung stattgefunden hat oder nicht. Die Fassung des § 409 B.G.B. ist eine einseitige in voller Loslösung von der causa traditionis, also der Rechtsgrund

4. Bedeutung des § 401 B.G.B.

Nach § 401 B.G.B. gehen mit der abgetretenen Forderung die Hauptrechte über Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte eines für sie bestellten Bürgen auf den neuen Gläubiger über. Diese Bestimmung ist an die Stelle des § 297 des I. Entwurfs eines B.G.B. getreten. Dieser Paragraph, nach welchem die mit der Forderung verbundenen Vorzugsrechte wie die mit der Forderung verbundenen sonstigen Nebenrechte, die zur Verstärkung derselben dienen, mit der Übertragung der Forderung übergingen, schien der Kommission in der Fassung zu allgemein. Insbesondere schien es bedenklich, daß sich unter dem Begriff der verstärkenden Nebenansprüche auch solche Rechte bringen ließen, auf welche eine Vorschrift nicht paßt, wie z. B. das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht.[3] Deshalb wurde § 297 des ersten Entwurfs unverändert, und in der Fassung des § 401 B.G.B. gesetzliche Bestimmung. Der § 401 B.G.B. ist vollkommen der im § 398 B.G.B. enthaltenen Auffassung der Abtretung entsprechend. Schon mit Abschluß des Vertrages

[1]) S. Protokolle I. S. 399.

vgl. für die Veränderungen, die in den Kommissionsberatungen herbeigeführt sind, § 396 I. Entwurf, wie auch die Motive II.

[2]) Protokolle I, S. 385 und 386.

[3]) § 369 H.G.B.

zwischen dem Gläubiger und Erwerber gehen erwähnte Rechte über. Der Grund ist der, daß das Forderungsrecht übergegangen ist. Dieser Paragraph enthält die einfachste Widerlegung Affolter's, der ja behauptet, daß die Einigung der Parteien über Übergang der Forderung nicht die im § 398$_2$ B.G.B. ausgesprochene Wirkung ausübe, sondern daß der Erwerber erst bevollmächtigt werden müsse, die Forderung des Gläubigers in eigenem Namen zu eigenem Nutzen geltend zu machen. Wäre eine solche zwischen Gläubiger und Erwerber getroffene Vereinbarung, daß die Forderung übergehen soll, ohne „speciellen, ausdrücklichen, sinnfälligen Veräußerungswillen" (?) nur ein obligatorischer Vertrag ohne dingliche Wirkung, so könnten die im § 401 B.G.B. aufgezählten Rechte auf keinen Fall schon mit dem Abschluß dieses Vertrages übergehen, da das Pfandrecht wie die Bürgschaft eng an das Forderungsrecht gekettete Rechte sind, die mit nur geringen Ausnahmen[1] nur in Verbindung mit diesem lebensfähig sind. Da nun § 401 B.G.B. ausspricht, daß schon mit der Abtretung diese Rechte übergehen, und gemäß § 398$_2$ B.G.B. die Abtretung der Vertrag ist zwischen Gläubiger und Erwerber, der gerichtet ist auf Übertragung der Forderung, muß die Abtretung gemäß § 398 B.G.B. dingliche Wirkung besitzen. Außerdem beweist § 401 B.G.B. ferner, daß das Forderungsrecht durch die Abtretung übergeht, daß also eine Succession in das Forderungsrecht stattfindet. Würde durch die Abtretung der Erwerber nur bevollmächtigt, die Forderung in eigenem Namen

[1]) z. B Verkehrshypothek und Grundschuld.

geltend zu machen, und bliebe das Forderungsrecht bei dem bisherigen Gläubiger, so könnten erwähnte Rechte, die Kraft ihrer inneren Natur unauflöslich an das Forderungsrecht gekettet sind, nicht mit der Abtretung auf den Erwerber übergehen. Assolter könnte nun nicht etwa für seine Auffassung hiergegen anführen, daß die Ermächtigung des Erwerbers sich auf die Accessionen mitbeziehe; denn im § 401 B.G.B. wird dem Erwerber nicht lediglich eine Vollmacht zur Geltendmachung erwähnter Rechte gegeben, sondern es findet sich dort deutlich ausgesprochen, daß die erwähnten Rechte übergehen. Da nun einerseits ihrem juristischen Wesen nach die Bürgschaft, wie das Pfandrecht, wenn das Forderungsrecht durch die Abtretung nicht überginge, bei der Forderung, also dem bisherigen Gläubiger bleiben müßten, da andrerseits § 401 B.G.B. aber bestimmt, daß sie mit der Abtretung übergehen, so folgt hieraus, daß das Forderungsrecht in seiner Totalität auf den Erwerber mit der Abtretung übergegangen ist, so daß dieser hierdurch Gläubiger wird.

5. Stellung des Schuldners zu dem Erwerber der Forderung.

Wenn auch diese Abhandlung keineswegs die Absicht hat, die Lehre von der Forderungsabtretung im Detail darzustellen, so wird es sich jedoch vernotwendigen, auf einzelne Punkte genauer einzugehen und zu untersuchen, in welcher Weise das Prinzip der Sondernachfolge in den einzelnen Bestimmungen wiederkehrt.

Es fragt sich nun zunächst wie es mit den Einreden, welche dem Schuldner gegen den bisherigen Gläubiger

zustanden, steht, ob der Schuldner diese auch dem neuen Gläubiger entgegensetzen kann. Über diesen Punkt führt Affolter im Archiv für Bürgerl. Recht XIII. S. 305 folgendes aus. „Wollte man mit der Cession eine Succession in die Forderung mit allen Konsequenzen des Forderungsüberganges verbinden, so könnte der Schuldner Einwendungen aus seinem persönlichen Verhältnisse nicht mehr bringen, weil die entsprechende passive Rechtsstellung des letzteren nicht auf den neuen Gläubiger übergeht." An Einwendungen würden noch drei Arten bleiben.

1. Einwendungen und Behauptungen, die sich auf die Entstehung der Forderung beziehen. z. B. Betrug, mangelnde Form.

2. Die Einwendungen, die sich aus dem Inhalte der Rechtsnormen ergeben und deshalb jedem Gläubiger zustehen (Verjährung z. B.)

3. Alle Einwendungen, die dem Schuldner zustehen infolge Veränderungen der Schuld durch Vereinbarungen zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger.

§ 404 B.G.B. bestimmt: Der Schuldner kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

Das B.G.B. gestattet demnach dem Schuldner die Geltendmachung aller Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger *begründet* waren.[1] Im ersten Entwurf war eine gleiche Bestimmung nicht vorhanden aus Furcht vor Mißverständnissen, da eine zeitliche Abgrenzung alle in später eingetretenen That-

[1]) Motive II S. 128 und 129.

stehen sich gründende Einreden auszuschließen schiene, während es nur darauf ankommen könne, daß die Thatsache nach dem Wesen und Inhalt des Schuldverhältnisses zu einer Einrede berechtige. Diese in der Kommission[1] als richtig anerkannten Ausführungen bleiben auch für den § 404 B.G.B. Es kommt für die Einwendungen darauf an, ob ihr Rechtsgrund vor der Abtretung liegt; in diesem Fall können sie auch dem neuen Gläubiger[2] gegenüber geltend gemacht werden. Vom Standpunkt Afsolters, daß das Forderungsrecht durch die Abtretung gar nicht übergeht, sondern der Erwerber nur das Forderungsrecht des Gläubigers geltend macht, muß man ohne weiteres dazu kommen, dem Schuldner die Geltendmachung dieser Einreden zuzugestehen: denn der Schuldner macht auch nach der Abtretung nur Einreden geltend, die ihm gegen den Gläubiger der Forderung zustanden und noch zustehen. Jedoch widerspricht[3] die Zulassung solcher Einreden seitens des Schuldners gegenüber dem Erwerber keineswegs der Annahme, daß durch die Abtretung der Forderung Succession in das Recht eingetreten sei. Richtig ist, wie Afsolter[4] ausführt, daß das frühere obligatorische Band zwischen dem ursprünglichen Gläubiger wie dem Schuldner zerrissen ist; aber damit ist dem Schuldverhältnis doch nicht seine Individualität genommen. Ich habe oben[5] hervorgehoben, daß die Objekte nur für die Frage: wer steht im Recht? wesentlich sind, aber ohne

---

[1]) Protokolle I S. 387.
[2]) Reatz (zweite Lesung.....Band I.)
[3]) Kuntze, die Obligation . . . a. a O. S. 321, 322, 324.
[4]) Afsolter, Archiv für bürgerl. Recht XIII S. 305, 297.
[5]) S. 14—16 der Abhandlung.

Einfluß für das Rechtsverhältnis, das sich nach seinem Thatbestande charakterisiert. Nach der hier vertretenen Auffassung der Singularsuccession widerspricht die Zerreißung des persönlichen Bandes nicht der Annahme, daß durch die Abtretung Succession in das Recht eintrete. Daß man aber auch bei der Annahme des Übergangs des Forderungsrechtes durch die Abtretung dazu kommen muß, dem Schuldner die Geltendmachung der zur Zeit der Abtretung gegen den früheren Gläubiger begründeten Einreden gegenüber dem Erwerber zu gestatten, geht aus folgendem hervor. Der abtretende Gläubiger kann den Erwerber rechtlich in keine bessere Lage bringen, als in welcher er selbst zur Zeit der Abtretung sich befindet; er kann nicht mehr Recht übertragen, als er hat. Der Zustand, in welchem die Schuld durch eine Einrede versetzt wird, ist gewissermaßen eine Qualität der Schuld. Die Obligation wird durch die Einrede in einen Zustand der Unwirksamkeit versetzt, und dieser Zustand bleibt, solange die Einrede[1] besteht, eine Eigenschaft derselben, die für sie fortan bestimmend wirkt. Wird die Forderung übertragen, so geht das Recht mit seinen Mängeln und Vorzügen über.[2]

Schon im gemeinen Recht war es von den Vertretern[3] des Grundsatzes, daß durch die Cession eine Succession in das Forderungsrecht stattfindet, anerkannt, daß die Einreden, die sich nicht sowohl auf die Forderung selbst, als vielmehr auf diese bestimmte Gläubigerperson beziehen,

---

[1]) Über die Auffassung des Verfassers hinsichtlich der Kompensationseinrede s. S. 37 der Abhandlung, auch Anm. 1.

[2]) Winscheid, die Actio S. 182 und folgende.

[3]) Winscheid, Pand. II S. 347.

mit dem Wechsel des Gläubigers untergehen. Im Anschluß hieran bestimmte Entwurf I im § 302:

Der Schuldner darf dem neuen Gläubiger Einreden nicht entgegensetzen, welche eine ausschließliche Beziehung auf die Person des bisherigen Gläubigers haben: Diese Bestimmung wurde als gegenstandslos weggelassen, da das Gesetz derartige höchstpersönliche Einreden nicht kennt. Sollten solche durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger begründet werden, so folgt aus dem Inhalt der Vereinbarung von selbst, daß sie mit der Abtretung wegfallen.[1] Dies entspricht der Annahme, daß durch die Abtretung das Forderungsrecht übergegangen ist, und widerspricht der Auffassung, daß der Erwerber nur bevollmächtigt wird, die Forderung des Gläubigers in eigenem Namen geltend zu machen. Bei letzterer Auffassung wäre kein Grund vorhanden, warum der Schuldner nicht dem Erwerber gegenüber solche etwa begründeten persönlichen Einreden geltend machen sollte? Im Gegenteil, man müßte dem Schuldner die Geltendmachung gestatten. Daß in dem Ausschluß der Geltendmachung dieser Einreden irgendwelche unzulässige Gefährdung und Benachteiligung der rechtlichen Lage des Schuldners enthalten sei, kann vom Verfasser nicht gefunden werden, da, wie schon vorher betont ist, der Inhalt der Vereinbarung stets die ausschließliche Geltendmachung gegenüber dem sie Begründenden ergiebt.[2]

---

[1]) Reatz, zweite Lesung, S. 178.
Protokolle I, S. 388.
Protokolle I, S. 187.
Plank II, S. 187, Schollmeyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 372, Dernburg, Bürgerl. Recht II, S. 319.

[2]) vergl. die in Anm. 1 citierten.

Aus dem Rechte des Schuldners, dem neuen Gläubiger gegenüber alle zur Zeit der Abtretung begründeten Einreden geltend zu machen, entspringt die Berechtigung des Schuldners, die Sachlegitimation zu bestreiten. Aus diesem Grunde steht dem Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber die Simulationseinrede zu, d. h. der Schuldner kann sich dem neuen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß das Schuldverhältnis zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger nur zum Schein eingegangen sei. Es war nun früher in Erwägung gezogen worden, eine allgemeine Vorschrift zum Schutz des Gutgläubigen, der auf die Ernstlichkeit des Vertrages vertraut, zu schaffen. Dies wurde jedoch abgelehnt und darauf hingewiesen, daß das Gesetz, wenn die Natur einzelner Schuldverhältnisse solche Schutzvorschrift verlange, dann eine Ausnahmebestimmung erlassen würde. Bei der Simulationseinrede[1] im gewöhnlichen Fall war es nicht nötig, dieselbe im Verkehr bei unverbrieften Forderungen auszuschließen. Anders dagegen liegt es in den Fällen, wo der Scheinschuldner eine Urkunde über die Schuld ausstellt. Hier verkörpert der Scheinschuldner in der Urkunde gewissermaßen seinen simulierten Verpflichtungswillen, er giebt ein Schriftstück aus der Hand, welches an jeden Leser das Ansinnen stellt, seinen Inhalt als ernstlich anzusehen. Das Schriftstück ist gewissermaßen der Garant der Ernstlichkeit des Verpflichtungswillens des sich Verpflichtenden, und infolgedessen mußte in diesem Fall die Simulationseinrede ausgeschlossen werden. Daß diese Ausnahme keinen Bruch mit der hier vertretenen

[1]) Protokolle I, § 405 B.G.B.

Auffassung des Wesens der Forderungsabtretung enthält, und ihre Begründung in sich findet, wird nach vorstehender Erläuterung keinem Zweifel mehr unterliegen.

Gemäß der Auffassung Affolters, daß das Forderungsrecht durch die Abtretung nicht übergeht, sondern daß der Erwerber nur bevollmächtigt wird, die Forderung des Gläubigers geltend zu machen, muß man dem Schuldner auch gestatten, nach der Abtretung die gegen ihn gerichtete Forderung mit Forderungen, die ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehen, auch mit Wirkung gegen den Erwerber aufzurechnen; denn die für die Zulässigkeit der Aufrechnung erforderliche Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Forderungen wird nach der Anschauung Affolters nicht beseitigt. Zu einem andern Resultat muß man gelangen, wenn man annimmt, daß durch die Abtretung eine Succession in das Forderungsrecht erfolgt und hiermit der Erwerber Gläubiger geworden sei. Nach der strengen Durchführung dieser durch das B.G.B., wie wir bisher sahen, durchweg gebilligten Anschauung mußte man dem Schuldner nach der Abtretung die Zulässigkeit der Aufrechnung der gegen ihn gerichteten Forderung des Erwerbers mit ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehenden Forderungen versagen, da die Forderungen nicht mehr gegenseitig sind.[1] Allein Rücksichten des praktischen Lebens wie der Billigkeit verlangen

[1] Es ist auch in diesem Fall versucht worden die Zulässigkeit der Aufrechnung zu rechtfertigen, indem man hervorhob, daß die Forderungen mit ihren Mängeln und Vorzügen übergehen. Es ist jedoch demgegenüber darauf mit Recht hingewiesen, daß das Gegenüberstehen einer Gegenforderung keineswegs einen Mangel der Forderung bedeute (s. Archiv für bürgerl. Recht XIII S. 298; Windscheid, die Actio S. 185)

die Zulassung der Aufrechnung im gewissen Maße. Häufig[1] wird gerade der Schuldner mit Rücksicht auf die ihm gewährte Deckung sich zur Creditgewährung an den Gläubiger verstehen und gerade deshalb die Schuld kontrahiert haben. Es würde auch weiter dem Princip der Sondernachfolge eher entsprechen, wenn man sie nur auf solche zur Zeit der Übertragung schon erworbene Forderungen begrenzte. Dieselben Rücksichten, die schon einen Bruch mit dem Princip des Gesetzes verlangten, führen auch dahin, die bis zur Kenntnis erworbenen Gegenforderungen einzuschließen. Der bisherige und der neue Gläubiger haben es ja regelmäßig in der Hand, dem Schuldner sogleich Kenntnis zu verschaffen. Aus diesen Erwägungen giebt § 406 B.G.B. dem Schuldner das Recht, eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufzurechnen. In zwei Fällen schließt das Gesetz die Zulässigkeit der Aufrechnung aus, einmal wenn der Schuldner beim Erwerbe der Forderung von der Abtretung[2] Kenntnis hatte, oder wenn die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die eingetretene Forderung fällig ist. Es ist vom Verfasser zugegeben worden, daß § 406 B.G.B. einen Bruch mit dem Princip der Sondernachfolge bedeutet; aber es muß betont werden, daß § 406 B.G.B. eine Ausnahme-

[1] Motive II S. 131.

[2] § 303 des Entwurfs I legte dem Schuldner den Beweis auf, daß er von der Abtretung keine Kenntnis hatte, während nach der Fassung des § 406 B.G.B. der Gläubiger dem Schuldner die Kenntnis beweisen muß.

Der gemäß § 406 B.G.B. eingeführte zweite Ausschließungsgrund wurde in der Kommissionsberatung eingefügt.

bestimmung enthält, die ihren Grund in dem modernen Verkehrsbedürfnis hat. Infolge ihres Charakters als Ausnahmebestimmung kann § 406 B.G.B. nicht als Beweis angeführt werden, das der Gesetzgeber innerlich seinem Princip untreu geworden ist.

Wie schon in der modernen Entwickelung des gemeinen Rechts,[1] so ist auch nach den Bestimmungen des B.G.B. der Schuldner berechtigt, alle ihm gegen den neuen Gläubiger zustehenden Einreden geltend zu machen. Wenn man in dem Erwerber der Forderung nur den Bevollmächtigten des bisherigen Gläubigers sieht, so müßte man dem Schuldner die Befugnis, Einreden, die ihm gegen den Cessionar zustehen, gegen die Forderung des bisherigen Gläubigers geltend zu machen, verweigern; denn der bisherige Gläubiger bleibt stets Gläubiger. Die Unhaltbarkeit dieses Verhältnisses, das den realen Verhältnissen geradezu Hohn spricht, ist auch von den Vertretern der letzteren Auffassung[2] anerkannt und damit die von ihnen vertretene Ansicht innerlich aufgegeben worden. Man hat zwar versucht, auch von diesem Standpunkt die Richtigkeit dieser Theorie zu verteidigen. So hat z. B. Bähr[3] ausgeführt, es sei nur ein Recht des Schuldners, den Erwerber als Vertreter des Gläubigers zu behandeln. Wenn der Schuldner den Cessionar als wirklichen Gläubiger behandeln darf, sollte der Grund dafür nicht darin liegen, daß der Erwerber thatsächlich Gläubiger

---

[1]) S. Winscheid Pandekten II S. 351.

[2]) Mühlenbruch Lehre von der Cession der Forderungsrechte § 61; Schmidt Cessionslehre II S. 406; Bähr. zur Cessionslehre in Iherings Jahrbücher — 1857 — Bd. I Nr. 8, S. 445 fg

[3]) Bähr zur Cessionslehre S 445. Winscheid Pandekten II S. 350.

geworden ist, vorzüglich da der Erwerber diese Behandlung nicht ablehnen darf! Dürfte es weiter gerechtfertigt sein, es in das Belieben des Schuldners zu stellen, ob er eine Person als Gläubiger oder als Vertreter ansehen will? Die Konsequenz der Ansicht von Bähr ist, daß der bisherige Gläubiger sowie der Erwerber von der Abtretung an beide Gläubiger sind! Die Unterscheidung, die Bähr macht, ist jedenfalls eine innerlich unhaltbare und für das Forderungsrecht des modernen Rechts unverwertbar. Der Grund, weswegen der Schuldner dem Cessionar gegenüber alle Einreden geltend machen kann, ist, daß eine Succession in das Forderungsrecht stattgefunden hat. Der Erwerber ist Gläubiger geworden, und infolgedessen kann der Schuldner ihm gegenüber, wenn die sonstigen Voraussetzungen über Aufrechnung gegeben sind, aufrechnen sowie alle sonstigen Einreden geltend machen.

6. Stellung des Erwerbers zum Schuldner bezüglich der Frage, ob der Erwerber ihm persönlich zustehende Vorrechte auch gegenüber der abgetretenen Forderung geltend machen kann?

Derartige Vorrechte, die Jemandem infolge seiner persönlichen Stellung zuständen, also ohne Berücksichtigung auf die betreffende Forderung, kennt das B.G.B. nicht. Auch in andern Reichsgesetzen [1] werden vom Gesetz keine derartigen Vorrechte einer Person ihrer persönlichen

[1]) C.P.O.; Z.V.O.; K.O.

§ 615 K.O. enthält kein persönliches Vorrecht; denn es steht den Kindern ꝛc. des Gemeinschuldners nur zu, in Ansehung ihres gesetzl. der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens, nicht bezüglich jeder an sie abgetretenen Forderung gegen den Gemeinschuldner.

Stellung wegen gegeben. Würden aber irgend solche Vorrechte des Erwerbers in Existenz treten, so würde der Erwerber sie bezüglich der abgetretenen Forderung nicht benutzen[1] können. Wenn auch diese Auffassung nicht dem strengen Princip der Sondernachfolge entspricht und sich vom Standpunkt der Auffassung Affolters eher erklären würde, so wird sie gerechtfertigt durch die Erwägung, daß die Lage des Schuldners anderen Falls ungebührlich verschlechtert werden würde, zumal da das Institut der Abtretung ohne Einwilligung des Schuldners eben darauf beruht, daß seine Lage durch die Abtretung nicht verschlechtert werden soll!

7. Die rechtlichen Vorgänge nach der Abtretung.

Nach dem strengen Princip der Sondernachfolge müßten alle nach der Abtretung erfolgten rechtlichen Handlungen des Schuldners, auch wenn sie in Unkenntnis von der geschehenen Abtretung erfolgten, gegenüber dem bisherigen Gläubiger für das rechtliche Schicksal der Forderung einflußlos sein. Würde der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger zahlen, so wäre er von der Forderung keineswegs befreiet, da er nicht an den Gläubiger gezahlt hat. Da das B.G.B. im Anschluß an das moderne Recht mit der Denunciation gebrochen hat, und der Übergang der Forderung durch die Abtretung und schon mit dem Abschluß des Vertrages erfolgt, ergiebt sich das Bedürfnis, den Schuldner der nichts von der geschehenen Abtretung ahnt, zu schützen.

[1]) Matthias Bürgerl. Recht I § 100, Schollmeyer S. 368.

Dieser Aufgabe hat sich das B.G.B. durch die Bestimmungen des § 407 B. G.B. unterzogen.

§ 407 B.G.B. lautet:

Der neue Gläubiger muß eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt hat.

Nach der Affolterschen Auffassung erklären sich diese Bestimmungen dahin. Der Schuldner ist deswegen befreiet, weil er seine Schuld dem richtigen Gläubiger bezahlt hat, denn durch die „Veräußerung des Forderungswertes" ist der Erwerber nicht Gläubiger geworden, sondern nur ermächtigt, die Forderung des Gläubigers geltend zu machen. Diese Auffassung, die dem Erwerber das Gläubigerrecht abspricht, findet ihre Widerlegung in den Bestimmungen des § 407 B.G.B. selbst. Nach diesen ist der Erwerber, der hier als neuer Gläubiger bezeichnet wird, nur verpflichtet, die Leistung oder sonstige Rechtsgeschäfte und denen hier gleichgestellte Rechtsvorgänge gegen sich gelten zu lassen; er ist und bleibt trotzdem Gläubiger und sein Gläubigerrecht ist nicht illusorisch, kein leeres Scheinrecht. Wäre der

Vertrag, durch den der Schuldner gutgläubig nach der Abtretung an den früheren Gläubiger gezahlt hätte, nichtig, so stände dem Schuldner gegenüber dem bisherigen Gläubiger die condictio[1] zu. Der neue Gläubiger wäre dann zweifellos berechtigt, die Abtretung dieser condictio auf Grund seines Gläubigerrechts zu fordern.[2] Würde der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Schuld unentgeltlich erlassen, oder der Schuldner durch die mit dem bisherigen Gläubiger vorgenommene Rechtshandlung bereichert, so würde dem neuen Gläubiger auf Grund seines Gläubigerrechts eine condictio[3] gegenüber dem Schuldner zustehen. Außerdem hat in den meisten Fällen, wo der bisherige Gläubiger noch nach der Abtretung Rechtsgeschäfte über die Forderung mit dem gutgläubigen Schuldner vornimmt, der neue Gläubiger einen direkten Schadensanspruch aus dem § 823 B.G.B. gegenüber dem alten Gläubiger.[4] Es ist sodann noch zu betonen, daß die Bestimmungen des § 407 B.G.B. nur zum Schutz des Schuldners entstanden sind. Der Schuldner könnte sogar richtiger Ansicht nach,[5] wenn er nach Rechtshängigkeit, die vor dieser erfolgte Abtretung erführe, diese Abtretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger durch Bestreiten der Sachlegitmation geltend machen; denn aus der Wirksamkeit des ergehenden

---

[1]) Vgl. hierüber Schollmeyer S. 380.

[2]) § 281 B.G.B.

[3]) § 816 B.G.B.

[4]) Ferner hat der neue Gläubiger dem bisherigen Gläubiger gegenüber Anspruch auf Abtretung aller ihm etwa noch zustehenden Ansprüche gegen den Schuldner, z. B. bei datio in solutum (Entwehrungsansprüche), auf Grund seines Gläubigerrechts.

[5]) S. Plank II S. 190.

Urteils gegenüber dem neuen Gläubiger folgt nicht mit Notwendigkeit, daß der Schuldner dieses Recht verlieren muß.[1] Aus dem Angeführten geht zur Genüge hervor, daß trotz dieser im Verkehrsinteresse zum Schutz des Schuldners getroffenen Bestimmung der Erwerber schon mit der Abtretung Gläubiger geworden, und daß dies Gläubigerrecht kein wirkungsloses Scheinrecht ist.

Auf derselben inneren Grundlage wie die Bestimmungen des § 407 B.G.B. beruht die Bestimmung des § 408 B.G.B., nach welchem der Schuldner bei mehrfach erfolgter Abtretung geschützt werden soll. Weil zur Vollendung der Abtretung es nicht mehr einer Anzeige an den Schuldner bedarf, könnte eine scharfe Durchführung des gesetzgeberischen Princips, daß schon mit der Abtretung und durch diese der Übergang des Forderungsrechtes stattfindet, eine starke Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen des Schuldners herbeiführen. Er wäre, obwohl der wirtschaftlich schwächere, auf die Redlichkeit des Gläubigers, des stärkeren angewiesen. Würde dieser Gläubiger die Forderung mehrere Male hinter einander abtreten, und vielleicht der Dritte, dem abgetreten wäre, fordern, so würde der Schuldner gemäß § 398_2 B.G.B., wenn er ohne Kenntnis von der mehrfach erfolgten Abtretung, an den Dritten zahlte, der Gefahr, doppelt zahlen zu müssen, ausgesetzt. Der Schuldner wäre durch die Zahlung an den Dritten nicht befreiet, da der Dritte kein Gläubiger war und garnicht werden konnte, weil der bisherige Gläubiger mit dem

[1]) Dieser Auffassung steht nicht § 265_3 C.P.O. entgegen; denn diese Bestimmung findet Anwendung, wenn die Abtretung *nach* Rechtshängigkeit erfolgt ist.

Augenblick, wo er die Forderung an dem ersten Erwerber abtrat, aufgehört hatte, Gläubiger zu sein und deshalb dem Zweiten und Dritten die Forderung zu übertragen unfähig war. Zu Gunsten des Schuldners bestimmt nunmehr § 408 B.G.B.

Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an den Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet, oder zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 B.G.B. dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

§ 408 B.G.B. enthält nicht, ebenso wenig wie § 407 B.G.B. einen Bruch mit der Auffassung der Abtretung gemäß § 398 B.G.B. Gläubiger wird auch hiernach derjenige, dem von dem bisherigen Gläubiger zuerst die Forderung abgetreten war. Alle diejenigen, denen später vom vormaligen Gläubiger die Forderung abgetreten wurde, werden keineswegs Gläubiger, da der Abtretende garnicht mehr bei der Abtretung Gläubiger war und infolgedessen auch kein Gläubigerrecht übertragen konnte. Also forderungsberechtigt ist als Gläubiger allein der erste Erwerber. Er ist legitimiert zu klagen, während die ferneren Erwerber zweifellos wegen

mangelnder Sachlegitimation abgewiesen werden müßten. Der Grund, warum der Schuldner mit befreiender Wirkung an Dritte, denen die Forderung vom ehemaligen Gläubiger abgetreten ist, zahlen kann, ist nicht, daß sie etwa alle, als gleichbevollmächtigt von dem wirklichen Gläubiger erscheinen. Wäre dies der Fall, so müßten sie alle klagberechtigt sein. Der Grund, weswegen der Schuldner durch Zahlung an jeden, dem abgetreten ist, bona fides des Schuldners vorausgesetzt, befreiet wird, ist lediglich der Gedanke, daß der Schuldner, als der wirtschaftlich schwächere, gegenüber einem unredlichen Gläubiger geschützt werden muß. Hat denn der erste Erwerber, wenn der Schuldner an einen Dritten zahlt, dem ferner vom ehemaligen Gläubiger abgetreten ist, keine Ansprüche? Der erste Erwerber hat auf Grund seines Gläubigerrechts möglicherweise Ansprüche gegen den Schuldner,[1] z. B. wenn der Dritte, dem weiter abgetreten wurde, dem Schuldner die Schuld unentgeltlich erlassen hat, gegen diesen Dritten, z. B., wenn ihm die Forderung geschenkt oder zu geringerem Werte vom bisherigen Gläubiger überlassen ist, schließlich auch gegen den ursprünglichen Gläubiger. Alle diese Ansprüche hat der erste Erwerber auf Grund seines Gläubigerrechts. Die weiteren Erwerber haben, abgesehen von den ihnen gegen den ursprünglichen Gläubiger zustehenden Ansprüche, auf Grund etwaigen durch die Abtretung erworbenen Gläubigerrechts keine Ansprüche. Durch diese Ausführungen wird die Unhaltbarkeit der Affolterschen Anschauung klar.

---

[1]) vergl. die Ausführungen S. 42. 43. d. Abhandlung.

Resultat.

In dem ersten Teil gelangten wir zu dem Resultat, daß eine Succession in das Forderungsrecht gemäß der modernen Entwickelung der Forderung begrifflich möglich wäre und sahen, daß das moderne Recht schon vor dem Inkrafttreten des B.G.B. allgemein anerkannt hat, daß durch die Cession oder doch wenigstens mit der Denunciation das Forderungsrecht als solches auf den Erwerber übergeht, daß eine Singularsuccession in das Forderungsrecht hierdurch erfolgt. Das B.G.B. bedeutet den Abschluß der Entwickelung. Es hat das Reststück der Vergangenheit die Denunciation beseitigt und in seinen Bestimmungen über die Forderungsabtretung den Gedanken ausgeführt, dem es im § 398_2 B.G.B. Ausdruck giebt.

„Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers".

Die vorkommenden Abweichungen haben ihren Grund darin, daß die Verkehrsinteressen sowie das Princip, den wirtschaftlich schwächeren zu schützen eine anderweitige Regelung geboten.